

**Ergänzende Bestimmungen  
der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
Gültig ab 01.01.2020**

Stadtwerke Husum Netz GmbH  
Am Binnenhafen 1, 25813 Husum

Telefon:	04841	8997-777
Telefax:		8997-188
E-Mail:	<a href="mailto:info@husumnetz.de">info@husumnetz.de</a>	
Internet:	<a href="http://www.husumnetz.de">www.husumnetz.de</a>	

Ansprechpartner Energie.System.Dienste	04841	8997-216 8997-217 8997-222
Telefax		8997-322

Ansprechpartner Netznutzung Telefax	04841	8997-126 8997-334
-------------------------------------------	-------	----------------------

Annahme von Störungsmeldungen	04841	8997-200
-------------------------------	-------	----------

Öffnungszeiten der Stadtwerke Husum Netz GmbH

Montag – Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Besondere Gesprächstermine können gerne mit uns vereinbart werden.

**Ergänzende Bestimmungen  
der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**  
Gültig ab 01.01.2020

**1. Baukostenzuschüsse (BKZ)**  
gemäß § 9 AVBWasserV

- 1.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH sowie bei einer wesentlichen Erhöhung einer Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer den Stadtwerken Husum Netz GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).  
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsanlagen, Pump- und Druckregelstationen sowie der notwendigen Zuführungsleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.  
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBWasserV) vorgesehen sind.  
Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“ +) sowie „übrige Tarifkunden“ +) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt.

---

+)  
Haushaltkunden = Tarifkunden mit Haushaltbedarf  
übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf;  
unter Berücksichtigung der Ziffer 1.3

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.  
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltkunden“

$$BKZ_{EUR} = 0,7 \cdot \frac{K_h \cdot P_h}{\sum P_h}$$

$K_h$  : Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2.

$P_h$  : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt	$P_{h1} = 1$
bei 2 Haushalten	$P_{h2} = 1,8$
bei 3 Haushalten	$P_{h3} = 2,4$
bei 4 Haushalten	$P_{h4} = 3,0$
und jeder weitere Haushalt	+ 0,4

$\Sigma P_h$ : Die Summe der  $P_h$  für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Als Haushalt zählt – unabhängig von der Größe – jede selbständige Wohneinheit (auch Einlieger- und Einraumwohnungen).

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinaus geht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Tarifkunden“

$$BKZ_{(EUR)} = 0,7 \cdot \frac{K_{ii} \cdot P_{ii}}{\sum P_{ii}}$$

$K_{ii}$ : Kostenanteil der Gruppe „übrige Tarifkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2.

$P_{ii}$ : Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in  $m^3/h$ ) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung und bestimmter Leistungsstufen.

$\Sigma P_{ii}$ : Die Summe der  $P_{ii}$  für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Tarifkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Als wesentliche Erhöhung gilt

- Anschluss zusätzlicher Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten
- Verstärken des Rohrdurchmessers
- Austauschen des Messgerätes gegen ein leistungsstärkeres
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlussinstallation

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind.

und/oder

- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

- 1.5 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt oder verändert, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV abweichend von Vorstehendem nach der bisherigen BKZ-Regelung.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ zu entnehmen.

## **2. Hausanschlusskosten** gemäß § 10 AVBWasserV

- 2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke Husum Netz GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 2.2 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken Husum Netz GmbH bestimmt. Die Ausführung des Hausanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung nach § 5 Abs. 1 AVBWasserV.  
Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Husum Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperrereinrichtung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 2.4 Ferner zahlt der Anschlussnehmer den Stadtwerken Husum Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.  
Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.

## **3. Fälligkeit**

Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die zur Abrechnung kommenden Beträge müssen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf einem der Konten der Stadtwerke Husum Netz GmbH zur Verfügung stehen.

Die Stadtwerke Husum Netz GmbH können Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht recht-

zeitig nachkommt.

#### **4. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 1 und 2 unberührt.

#### **5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

gemäß § 13 AVBWasserV

- 5.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z. B. Öffnen der Absperreinrichtungen, Einbau des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Das gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- bzw. Steuereinrichtungen. Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.
- 5.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVB-WasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.
- 5.4 Die Kosten für die Beseitigung von Störungen sowie für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.

#### **6. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Husum Netz GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### **7. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. Ä.)**

gemäß § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

- 7.1 Die Abgabe von Wasser zu vorübergehenden Zwecken erfolgt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH (z. B. Technische Richtlinien für Wasserinstallationen - TRWi-). Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser zu vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Stadtwerken Husum Netz GmbH zu beantragen.
- 7.2 Der Kunde hat auf seine Kosten seine Wasserinstallation an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH heranzuführen. Das An- und Abbauen der kundeneigenen Anlagen an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH wird pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- 7.3 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

#### **8. Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen"**

Die jeweils gültigen Kostensätze dieser "Ergänzenden Bestimmungen" gehen aus der Anlage hervor.

#### **9. Vertragsabschluss**

gemäß § 2 AVBWasserV

- 9.1 Die Stadtwerke Husum Netz GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtig

ten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer oder Erbbauberechtigte zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

- 9.2 Tritt an die Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 9.3 Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Husum Netz GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Husum Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

#### 10. Auskünfte

Die Stadtwerke Husum Netz GmbH sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

#### 11. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Husum Netz GmbH bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

#### 12. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

##### **Kontaktdaten der bundesweiten Allgemeinen Schlichtungsstelle:**

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 7957940

Telefax: 07851 7957941

E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

#### 13. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Husum, 20.11.2019

Stadtwerke Husum Netz GmbH

#### Anlage

Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)